

SV Isolator Neuhaus-Schierschnitz e.V.

Satzung & Ordnungen

A. Allgemeines

- § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr
- § 2 Allgemeine Grundsätze
- § 3 Zweck des Vereins
- § 4 Gemeinnützigkeit
- § 5 Verbandsmitgliedschaften

B. Vereinsmitgliedschaft

- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 7 Arten der Mitgliedschaft
- § 8 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 9 Ausschluss aus dem Verein

C. Rechte & Pflichten der Mitglieder

- § 10 Beiträge, Gebühren, Umlagen
- § 11 Stimmrecht minderjähriger Vereinsmitglieder
- § 12 Ordnungsgewalt des Vereins

D. Die Organe des Vereins

- § 13 Die Vereinsorgane
- § 14 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit
- § 15 Die ordentliche Mitgliederversammlung
- § 16 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
- § 17 Die außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 18 Der Gesamtvorstand
- § 19 Abteilungen

E. Vereinsjugend

- § 20 Vereinsjugend

F. Sonstige Bestimmungen

- § 21 Kassenprüfer
- § 22 Vereinsordnungen
- § 23 Haftung des Vereins
- § 24 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte, Urheberrechte

G. Schlussbestimmungen

- § 25 Auflösung
- § 26 Gültigkeit dieser Satzung

Anhang

- c.1 Beitragsordnung

Die Satzung enthält bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen aus Gründen der Lesbarkeit durchgängig die männliche Form. Grundsätzlich sind Frauen und Männer gleichermaßen gemeint.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen SV Isolator Neuhaus-Schierschnitz e.V.
- 2) Er hat seinen Sitz am Sportgelände „Biene“ in Neuhaus-Schierschnitz (Gefeller Straße; 96524 Neuhaus-Schierschnitz/Thüringen) und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Sonneberg unter der Nr. 167 eingetragen.
- 3) Die Vereinsfarben sind Grün-Rot-Weiß.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Allgemeine Grundsätze

- 1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität.
- 2) Der Verein tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen.

§ 3 Zweck des Vereins

- 1) Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports.
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
 - c) die Teilnahme an sportsspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
 - d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen;
 - e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen;
 - f) Aus-/ Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern;
 - g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften;
 - h) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke nach § 5 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes und dem Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Körperschaft.
- 3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 5 Verbandsmitgliedschaften

- 1) Der Verein ist Mitglied
 - a) im Kreissportbund des Landkreises Sonneberg;
 - b) in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
- 2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- 3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- 3) Der Aufnahmeantrag einer nicht voll geschäftsfähigen Person ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsverpflichtungen ihrer Kinder aufzukommen.
- 4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- 5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden und ist nicht anfechtbar.

§ 7 Arten der Mitgliedschaft

1) Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern,
- passiven Mitgliedern &
- Ehrenmitgliedern.

2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spielbetrieb teilnehmen können.

3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.

4) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung bedarf einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung und erfolgt auf Lebenszeit. Ihnen steht ein voraussetzungsloses Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
- durch Ausschluss aus dem Verein (§ 9);
- durch Tod;
- durch Auflösung des Vereins;
- durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.

2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.

3) Im Einzelfall können sich der Verein und das Mitglied im beidseitigen Einverständnis auf eine frühzeitigere Beendigung der Mitgliedschaft verständigen.

4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 9 Ausschluss aus dem Verein

- 1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - trotz Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
 - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht;
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
- 2) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- 4) Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 5) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
- 6) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10 Beiträge, Gebühren, Umlagen

- 1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Darüber hinaus können abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
- 2) Die Höhe, Fälligkeit und die Einzugsverfahren der Mitgliedsbeiträge, abteilungsspezifischen Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sind in der Beitragsordnung festgeschrieben.

§ 11 Stimmrecht minderjähriger Vereinsmitglieder

- 1) Das Stimmrecht kann auch von minderjährigen Vereinsmitgliedern nur persönlich ausgeübt werden. Eine Vertretung ist unzulässig.
- 2) Vom Stimmrecht ausgeschlossen sind Mitglieder vor Vollendung des 16. Lebensjahres.

§ 12 Ordnungsgewalt des Vereins

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
- 2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 9 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - Ordnungsstrafe bis 500,00 Euro;
 - Befristeter Ausschluss vom Trainings- und Wettkampfbetriebs.
- 3) Das Verfahren wird vom Vorstand eingeleitet.
- 4) Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen.
- 5) Der Gesamtvorstand kann die Vereinsstrafe festsetzen. Es findet § 9 Absätze 4-6 entsprechend Anwendung.

D. Die Organe des Vereins

§ 13 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Gesamtvorstand,
- der Vorstand.

§ 14 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas Anderes bestimmt.
- 2) Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 3) Der Gesamtvorstand kann eine Vergütung im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
- 4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- 5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 6) Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

§ 15 Die ordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch ortsübliche Bekanntmachung durch Veröffentlichung in der jeweiligen Tageszeitung oder Gemeindeblatt unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die erstmalige Veröffentlichung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest.
- 4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 6) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 3/4 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
- 7) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Änderungen der Satzung und oder des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

9) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens fünf Tagen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks sind nach Ablauf der Antragsfrist auf der Internetseite des Vereins einzustellen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 16 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
2. Entgegennahme des Kassenprüfberichts;
3. Entlastung des Vorstandes;
4. Wahl und Abberufung des Vorstandes;
5. Wahl der Kassenprüfer;
6. Satzungsänderungen;
7. Festsetzung von Beiträgen, Gebühren und deren Fälligkeit;
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
9. Beschlussfassung bei Vereinsausschlüssen;
10. Beschlussfassungen über eingereichte Anträge;
11. Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins.

§ 17 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/4 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 15 entsprechend.

§ 18 Der Gesamtvorstand

1) Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Schriftführer,
- e) dem Beauftragten für Sponsoring,
- f) dem Beauftragten für Migration / Ehrenamtspflege / Fördermittelakquise,
- g) dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit,
- h) dem Jugendwart,
- i) den Abteilungsleitern.

- 2) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes nach Abs. 1 Buchstaben a) bis c) werden nach den Bestimmungen dieser Satzung gewählt, die Mitglieder nach Abs. 1 Buchstaben d) bis i) werden durch den Vorstand berufen. Weitere Kooptierungen in den Gesamtvorstand sind möglich.
- 3) Aufgabe des Gesamtvorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und den Ordnungen sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Des Weiteren ist er für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 4) Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.
- 5) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- 6) Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandmitglieder gemeinsam vertreten, von denen eines entweder der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung einzeln mit ihrer Funktion gewählt. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

Der Vorstand (gem. § 26 BGB) bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis satzungsgemäß ein neuer Vorstand gewählt ist.

- 7) Der Gesamtvorstand tritt in regelmäßigen Abständen zusammen. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden einberufen und sind zu protokollieren sowie durch den Versammlungsleiter und Schriftführer gegenzuzeichnen.

§ 19 Abteilungen

- 1) Der Vorstand kann die Gründung von Abteilungen beschließen.
- 2) Die Abteilungen organisieren den ordnungsgemäßen Ablauf des Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes in ihrer Sportart.
- 3) Jede Abteilung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Abteilungsleiter.
- 4) Dem Gesamtvorstand wird bei der Wahl des Abteilungsleiters ein Vorschlagsrecht / "Recht des Bedenkens" eingeräumt. Es besteht, mit Ausnahme eines in Schwebе befindlichen Abberufungsantrags bzw. eines Abberufungsbeschlusses nach Absatz 7 – 9, kein generelles Ablehnungsrecht gegenüber einem Gewählten seitens des Gesamtvorstandes.
- 5) Die Abteilungsleiter sind Mitglied des Gesamtvorstandes und diesem gegenüber auskunfts- und berichtspflichtig.
- 6) Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Gesamtvorstandes.
- 7) Bei groben/wiederholten Pflichtverletzungen der Abteilungsleitung wird dem Gesamtvorstand die Möglichkeit eingeräumt einen Antrag auf Abberufung zu stellen. Der Antrag ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- 8) Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit unter Beachtung § 18 Absatz 5 dieser Satzung.
- 9) Der Abberufungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 10) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
- 11) Der Gesamtvorstand kann für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

E. Vereinsjugend

§ 20 Vereinsjugend

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Gesamtvorstandes bedarf.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 21 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses angehören dürfen.
- 2) Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Vorstandes. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
- 4) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen sie die Entlastung der Vorstandsmitglieder.

§ 22 Vereinsordnungen

Zur Durchführung der Satzung ist der Gesamtvorstand durch Beschluss ermächtigt folgende Ordnungen zu erlassen:

- a) Geschäftsordnung,
- b) Finanzordnung,
- c) Beitragsordnung unter Beachtung von § 16 Absatz 7 dieser Satzung.

Darüber hinaus kann der Gesamtvorstand weitere Ordnungen erlassen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 23 Haftung des Vereins

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 24 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte, Urheberrechte

- 1) Zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- a) Speicherung,
- b) Bearbeitung,
- c) Verarbeitung,
- d) Übermittlung.

Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

- 3) Jedes Mitglied hat das Recht auf

- a) Auskunft über seine gespeicherten Daten;
- b) Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit;
- c) Sperrung seiner Daten;
- d) Löschung seiner Daten.

4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern und Namen, Videos und mp3 Dateien in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu. Diese Einwilligung gilt auch für die Weitergabe von Bildern und Namen und die Nutzung von Bildern und Namen, Videos und mp3 Dateien durch Dritte, die dem Verein nicht bekannt ist.

Das Mitglied wird aus einer dem Verein nicht bekannten Veröffentlichung von Bildern und Namen keinerlei Rechte gegen den Verein geltend machen. Das Mitglied hat das Recht dem Verein die weitere Verwendung von Bildern und Namen, Videos und mp3 Dateien zu untersagen. Das Mitglied muss dies ausdrücklich gegenüber dem Verein durch schriftliche Anzeige, die auch per E-Mail erfolgen kann, tun.

5) Sämtliche Urheberrechte nach dem UrhG und verwandten Gesetzen an eigenen geistigen Werken eines Mitglieds, deren Neuschöpfung oder Bearbeitungen durch ein Mitglied während der Mitgliedschaft im Verein und hier in Zusammenhang mit eigenen Aktivitäten im Verein, insbesondere einer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein stehen ausschließlich und alleine dem Verein zu. Insbesondere an Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Plänen, Bildern, Noten, Notentexten, Manuskripten, Aufsätzen, Redetexten und sonstigen Unterlagen behält sich der Verein die ausschließlichen Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind.

G. Schlussbestimmungen

§ 25 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, ist im Falle der Auflösung der Vorstand (§ 18 Absatz 7 dieser Satzung) als der Liquidator des Vereins bestellt.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen

- an die Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 26 Gültigkeit dieser Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 23.05.2024 beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Vorsitzender:

Versammlungsleiter

Stellvertretender Vorsitzender

Schatzmeister

(Ort, Datum)